

**Richtlinie**  
**für die Zulassung zur Ahlener „Mai- und Herbstkirmes“**  
**(Zulassungsrichtlinie)**  
**vom 27.12.2004 in der Fassung der 4. Änderung vom 01.05.2015**

- 1. Allgemeines**
- 2. Veranstalter**
- 3. Veranstaltungszweck**
- 4. Betriebsarten**
- 5. Bewerbung**
- 6. Grundsätze für die Zulassung**
- 7. Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot**
- 8. Freivergabe**
- 9. Widerruf der Zulassung**
- 10. Inkrafttreten**

**Allgemeines**

Bei der Ahlener Mai- und Herbstkirmes handelt es sich um festgesetzte Jahrmärkte.

## 1. **Veranstalter**

Veranstalterin ist die Stadt Ahlen.

## 2. **Veranstaltungszweck**

Die Veranstaltungen dienen der Unterhaltung der Besucher/innen. Es ist daher vorrangiges Ziel, sowohl ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Betriebsarten untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Betriebsarten zu schaffen.

Die Veranstalterin legt die Anzahl der Beschicker/innen für jede Betriebsart und innerhalb jeder Betriebsart nach Geschäftstypen getrennt für jede Veranstaltung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Standplatzgrößen und der Stromanschlusswerte fest.

## 3. **Betriebsarten / Geschäftstypen**

Als Betrieb ist die Gesamtheit der schaustellerischen Leistungen und Waren anzusehen, die vom/von der Beschicker/in auf einer von ihm/ihr beantragten zusammenhängenden Standfläche angeboten werden.

4.1.1 Die Betriebe werden folgenden Betriebsarten zugeordnet:

- Verkaufsbetriebe
- Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte
- Verlosungsgeschäfte
- Ausspielungs- und Geschicklichkeitsspiele
- Unterhaltungsautomaten
- Schank- und Imbissbetriebe

4.1.2 Bei den Schank- und Imbissbetrieben werden folgende Arten unterschieden:

- geschlossene Schank- und Imbissbetriebe mit Sitzgelegenheiten
- angebaute Schankzelte
- sonstige Schank- und Imbissbetriebe

## 4. **Bewerbung**

4.1. Die Bewerbung muss folgendes enthalten:

- Anschrift und Telefonnummer des /der Bewerbers/in,
- Kopie der gültigen Reisegewerbekarte des /der Bewerbers/in,
- Art und Beschreibung des Betriebes,
- sämtliche Maße des Betriebes einschließlich der erforderlichen Betriebseinrichtungen,
- Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß den Bestimmungen der Schaustellerhaftpflichtverordnung in der jeweils gültigen Fassung,
- Stromanschluss des Betriebes in Kilowatt,

- ein aktuelles Foto des Betriebes.
- Anzahl der mitgeführten Wohnwagen

4.2. Wird der Betrieb nach Ablauf der Bewerbungsfrist und vor der Zulassung verändert, so kann die Bewerbung als gegenstandslos betrachtet werden.

## 5. Grundsätze für die Zulassung

Die Zulassung der Betriebe zu den Veranstaltungen und die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt öffentlich-rechtlich. Die Kosten für Wasser, Feuerwerk, Werbung und Toilettenwagen werden durch privatrechtliche Verträge geregelt.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

Bei Auswahl der Betriebe sind nur die bis einschließlich 31.10. des Vorjahres oder – wenn dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag fällt – am darauf folgenden Werktag bei der Stadt Ahlen eingegangenen Bewerbungen zu berücksichtigen.

Mehrfachbewerbungen mit ein und demselben Betrieb bleiben unberücksichtigt. Als Mehrfachbewerbung gilt auch die Bewerbung einer natürlichen Person, die bereits Gesellschafter/in einer juristischen Person oder BGB-Gesellschaft ist.

Die Veranstaltung wird in der Fachzeitschrift „Der Komet“ ausgeschrieben.

5.1. Wer bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Ahlen verstoßen hat (z.B. verspäteter Aufbau oder Abbau, Nichteinhaltung der Öffnungszeiten, Verweigerung angemessener Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben, wiederholte Überschreitung der vorgeschriebenen Lautstärke) oder wer aus anderen Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen ist, kann von der Zulassung ausgeschlossen werden.

## 6. Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot

7.1. Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber/innen ausschließlich am Veranstaltungszweck.

7.2. Bei der Auswahl ist nach den folgenden Grundsätzen in der vorgegebenen Reihenfolge zu verfahren:

7.2.1. Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher/innen ausüben könnten und auf der Ahlener Mai- oder Herbstkirmes noch nicht vertreten waren, sind zu bevorzugen.

7.2.2. Betriebe, die in Bezug auf ihre optische Gestaltung, Angebot, Fahrweise, Sicherheit und Pflegezustand sowie ihr marktspezifisches Verhalten und ihre Präsentation im Kundeninteresse nachgewiesenermaßen attraktiver sind als andere, werden bevorzugt zugelassen.

7.2.3. Betriebe, die nach den Maßgaben der Nr. 7.2.1. und 7.2.2. aus Sicht der Veranstalterin als

gleichwertig anzusehen sind, erhalten die Möglichkeit, sich innerhalb einer angemessenen Frist untereinander über die Standplatznutzung zu einigen. Kommt es nicht zu einer einstimmigen Entscheidung zwischen den betroffenen Betrieben, erfolgt unter ihnen ein Losentscheid unter Aufsicht eines/r Justitiars/in.

## **8. Freivergabe**

Die bei der Bebauung des festgesetzten Veranstaltungsgeländes auftretenden Baulücken werden mit Betrieben geschlossen, die sich schriftlich bis einschließlich Montag, 12.00 Uhr, in der Woche des Beginns der Veranstaltung beworben haben (Freivergabe).

Die Vergabe erfolgt nach dieser Richtlinie.

## **9. Widerruf der Zulassung**

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung widerrufen werden bei

- nachhaltiger Veränderung der in der Bewerbung durch den/die Beschicker/in beschriebenen Gestaltung des Betriebes, insbesondere der Fassade, der Beleuchtung, der Lichteffekte u. ä. sowie bei der Veränderung der unter Nr. 5.1. aufgeführten Betriebsbeschreibung,
- schlechtem Pflegezustand des Betriebes,
- Änderung der Maße des Betriebes,
- Fehlen einer gültigen Reisegewerbekarte bzw. einer Ausnahmegenehmigung sowie bei Fehlen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.
- Vorliegen von Tatsachen, die eine persönliche Unzuverlässigkeit begründen oder bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Ahlen während der laufenden Veranstaltung und Aufbauzeit,
- nicht fristgemäßer Rücksendung des vorbehaltlos angenommenen privatrechtlichen Vertrages.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Benedikt Ruhmüller  
Bürgermeister